

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Geislingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Geislingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Geislingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Geislingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 13,00 Euro je angefangene Zeiteinheit zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro je Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 9,50 Euro je Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Geislingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Geislingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.07.1996 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Geislingen, den 20.3.2019



Oliver Schmid
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 20.3.2019

1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 €	ZE
2.	Anträge		
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,50 €	ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	12,50 €	ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3) <i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde</i>	12,50 €	ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche		
3.1.	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei	
3.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,00 €	ZE
4.	Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)		
4.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.	6,50 €	Fall
	<i>ab der zweiten Seite</i>	3,00 €	Fall
4.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen.	4,50 €	Fall
	<i>ab der zweiten Seite</i>	2,00 €	Fall
4.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	4,50 €	Fall
	<i>ab der zweiten Seite</i>	2,00 €	Fall

5.	Bescheinigungen		
5.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	13,00 €	ZE
5.2.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnung usw.)	6,00 €	Fall
5.3.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00 €	Fall
6.	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen		
	und dergleichen Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 €	ZE
7.	Rechtsbehelfe		
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)		
7.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 €	ZE
7.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen. Ansonsten wie 7.1.	13,00 €	ZE
8.	Schreibgebühren/Anfertigung von Kopien (SW/Farbe)		
	DIN A4, erste Seite	1,50 €	Kopie
	DIN A4, ab der zweiten Seite	0,50 €	Kopie
	DIN A3, erste Seite	2,00 €	Kopie
	DIN A3, ab der zweiten Seite	1,00 €	Kopie
9.	Baugesetzbuch		
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorverkaufsrechts)	20,00 €	Fall
10.	Bauordnungsrecht		
10.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. Nr. 1 LBO)	0,536 18,00 €	‰ mind.
10.2.	Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnissgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 6 LBO)	0,536 18,00 €	‰ mind.
10.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) Gebührensatz gilt je Angrenzer	12,00 €	Fall
10.4.	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO) Gebührensatz gilt pro Anfrage und Grundstück	10,00 €	ZE
10.5.	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)	10,00 €	Fall
11.	Bestattungsrecht		
11.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,50 €	Fall
11.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,50 €	Fall
11.3.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	13,50 €	Fall
11.4.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	18,00 €	Fall
11.5.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	36,00 €	Fall

12.	Fischereischeine		
	Ausstellung von Fischereischeinen (§ 31 FischG) einschl. Ersatzfischereischein		
12.1.	Jahresfischereischein	22,50 €	Fall
12.2.	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre oder 10 Jahre))	22,50 €	Fall
12.3.	Jugendfischereischein	10,00 €	Fall
	Zu den Gebühren kommt die Fischereiabgabe gem. § 36 FischG pro Jahr dazu. Diese Angabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.		
13.	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder.		
13.1.	Fundsachen	4,50 €	Fall
13.2.	Fundsachen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (z.B. Fundtiere, Fundräder)	27,00 €	Fall
14.	Gewerbewesen		
14.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO)		
14.1.1.	Gewerbeanmeldung	18,00 €	Fall
14.1.2.	Gewerbeummeldung	11,50 €	Fall
14.1.3.	Gewerbeabmeldung	11,50 €	Fall
14.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§14 GewO)	18,00 €	Fall
14.3.	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	50,00 €	Fall
14.4.	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers.	13,50 €	ZE
15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
15.1.	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung (pro Anfrage)	12,50 €	ZE
15.2.	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte (pro Anfrage)	12,50 €	ZE
16.	Standesamt		
16.1.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren (je Person)	27,00 €	Fall
16.2.	Gebührenpflichtige Tatbestände zur Ausführung des Personenstandgesetzes Eheschließung in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	90,00 €	Fall
17.	Melderecht		
17.1.	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) schriftlich	11,50 €	Fall
17.2.	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	15,00 €	Fall
17.3.	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) pro Anfrage	22,50 €	Fall
17.4.	Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalgesetz)	11,50 €	Fall
17.5.	Ausstellung einer Meldebescheinigung	8,00 €	Fall
17.6.	Elektronische Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs.3 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	5,00 €	Fall
17.6.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,50 €	ZE
	Gebührenfrei sind insbesondere:		
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		

die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)

die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)

die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)

die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG

die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG

Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG

die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG

18. Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

18.1.	Mündliche Auskünfte - gebührenfrei	gebührenfrei	
18.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	14,50 €	ZE

19. Gaststättenwesen

19.1.	Erteilung einer Gestattung je Tag (§ 12 GastG)	29,50 €	Fall
	jeder weitere Tag	7,00 €	Fall
19.2.	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	31,50 €	Fall

20. Plakatierung

	Plakatierung	31,50 €	Fall
	pro Plakat (höchstens 9 Stück)	2,00 €	Plakat